

Beglaubigte Abschrift



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Beglaubigt:

Schleswig, 15.07.2015

Grabowski

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 15 A 273/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

22926 Ahrensburg

Klägerin,

g e g e n

die Stadt Ahrensburg - Der Bürgermeister -, Fachdienst III.1 Schule, Sport
und Senioren, Manfred-Samus-Straße 5, 22926 Ahrensburg, - II -

Beklagte,

Streitgegenstand: Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 15. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Juni 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Meyer als Einzelrichter für Recht erkannt:

4 seine Schwester
der Beklagten vom 2.
Lebensjahr auch das „f
Mit Bescheid
schir-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten
abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in
gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt einen Zuschuss zu den Betreuungskosten für ihren in Kindertagespflege befindlichen Sohn nach der Richtlinie der Beklagten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

Der am 29.01.2012 geborene Sohn der Klägerin wird seit dem 01.01.2013 in einer Kindertagespflegestelle betreut. Grundlage hierfür ist ein Betreuungsvertrag vom 04.09.2012, der eine wöchentliche Betreuung von 45 Stunden gegen ein Entgelt von monatlich 858,00 € vorsieht. Mit Bescheid des Kreises Stormarn vom 12.12.2012 ist eine monatliche Geschwisterermäßigung von 575,12 € gewährt worden.

Unter dem Datum vom 09.01.2013, bei der Beklagten eingegangen am 21.01.2013, stellte die Klägerin einen Antrag auf Bezuschussung der Betreuungskosten ihres Kindes in Tagespflege nach der Richtlinie der Beklagten zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Ebenfalls unter dem 09.01.2013, eingegangen bei der Beklagten am 07.02.2013, stellte die Klägerin einen Aufnahmeantrag für eine Kindertagesstätte. Als 1. Wahl wurde die Kindertagesstätte „Stadtwerge“ angegeben, als 2. Wahl die Kindertagesstätte „Die Königskinder“. Ein Wunschaufnahmetermin wurde nicht angegeben.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass für mit Beginn des neuen Kindergartenjahres im Sommer 2013 ein Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Stadtwerge“ zur Verfügung stehe.

Mit Schreiben vom 18.03.2013 teilte die Klägerin sodann mit, dass der angebotene Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Stadtwerge“ nicht angenommen werde, jedoch auf die Warteliste für die Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ gesetzt werden solle,

seine Schwester ab August 2013 im „Regenbogenhaus“ sein werde. Einem Vermerk der Beklagten vom 22.03.2013 ist zusätzlich zu entnehmen, dass ab dem dritten Lebensjahr auch das „Regenbogenhaus“ besuchen möchte.

Mit Bescheid vom 27.05.2013 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Bezuschussung der Betreuungskosten nach der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege ab und führte zur Begründung aus, die Differenzbezuschussung stelle eine freiwillige Leistung der Stadt Ahrensburg dar. Ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf diese Leistung bestehe nicht. Die Förderung erfolge unter der Voraussetzung, dass zum gewünschten Betreuungsbeginn kein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehe. Der Gedanke der Differenzbezuschussung sei, Eltern, denen die Stadt Ahrensburg nach Prüfung keinen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte anbieten könne, im Hinblick auf die Betreuungskosten gleichzustellen, wenn sie stattdessen das Angebot einer privaten Tagespflegeperson nutzten. Voraussetzung für diese Prüfung sei, dass der Stadt Ahrensburg rechtzeitig (wenigstens drei Monate vor geplanter Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes) mitgeteilt werde, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Betreuungsplatz benötigt werde. Der Antrag der Klägerin für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung sei erst nach dem Antrag auf Differenzbezuschussung am 07.02.2013 eingegangen, und zwar nachdem der Klägerin bereits mündlich mitgeteilt worden sei, dass die Differenzbezuschussung keine generelle Förderung sei, sondern nur dann gewährt werde, wenn kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden könne. Mit Schreiben vom 12.03.2013 sei ein Krippenplatz in der Kindertagesstätte „Stadtzwerge“ angeboten worden. Dieses Platzangebot sei jedoch abgelehnt worden.

Gegen den am 03.06.2013 abgesandten Ablehnungsbescheid legte die Klägerin am 23.06.2013, bei der Beklagten eingegangen am 27.06.2013, Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, die Ablehnung sei eine unangemessene Benachteiligung. Die Nichtbeachtung der zeitlichen Fristsetzung beruhe auf einem reinen Missverständnis. Ihre Tochter sei in einer Tagespflege betreut worden, mit der sie sehr zufrieden gewesen seien. So sei es sicherlich verständlich, dass sie auch bei ihrem Sohn von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hätten und ihn in diese hervorragende Tagespflege gegeben hätten. Eine andersartige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sei für sie nicht in Betracht gekommen. Da die Differenzbezuschussung frühestens ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werde, habe sie die Antragsunterlagen auch erst kurz vor Beginn der Betreuung der Tagespflege am 29. Januar 2013 bei der Beklagten einge-

reicht. Die Beantragung einer Kindertageseinrichtung werde als reine Formalität geleistet. Über die nicht rechtzeitige Beantragung solle daher hinweggesehen werden. Hilfsweise solle der Widerspruch als erneuter Antrag auf die Differenzbezuschussung gewertet werden.

Mit Schreiben der Beklagten vom 20.08.2013 ist die Klägerin vor Erlass des Widerspruchsbescheides angehört worden. Sie führte daraufhin mit Schreiben vom 03.09.2013 ergänzend aus, Zugangsvoraussetzung für die Differenzbezuschussung sei, dass ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in Ahrensburger Tageseinrichtungen zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt nicht zur Verfügung stehe. Diese Voraussetzung sei in ihrem Falle erfüllt gewesen, da die Beklagte ihnen, selbst bei rechtzeitiger Antragstellung, zum gewünschten Aufnahmetermin keinen Betreuungsplatz in einer Ahrensburger Tageseinrichtung hätte anbieten können. Nur vor diesem Hintergrund und in Kenntnis dieser Sachlage sei eine vorherige Antragstellung unterblieben. Ohne die Differenzbezuschussung seien sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, eine Tagespflegestelle zu bezahlen, so dass sie vor diesem Hintergrund selbstverständlich eine Betreuung ihres Sohnes in der von ihnen ausgewählten Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ wünschten. Spätestens am dem 19.03.2013 sei es der Beklagten möglich gewesen, ihnen einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ nachzuweisen, den sie dann selbstverständlich auch angenommen hätten bzw. auch zukünftig annehmen würden. Überdies werde bezweifelt, dass es sich bei der Differenzbezuschussung seit August 2013 noch um eine freiwillige Leistung der Stadt Ahrensburg handele, da ab diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bestehe.

Den eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.09.2013 zurück. Zur Begründung führte sie ergänzend aus, der seit dem 01.08.2013 nach § 24 SGB VIII bestehende Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege richte sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Kreis Stormarn. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege werde dadurch nicht berührt. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Differenzbezuschussung seien nicht erfüllt, da die Klägerin den Betreuungsbedarf für ihren Sohn nicht im Vorwege angezeigt habe. Auch eine nachträgliche Bewilligung komme nicht in Betracht.

Am 04.10.2013 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führt sie ergänzend aus, es gebe nicht nur ein einmaliges Antragsrecht, so dass die verspätete Antragstellung nicht zu einer dauernden Versagung führen könne. Nachdem sie seitens

er Beklagten darauf hingewiesen worden sei, dass vor Bewilligung der Differenzbe-
zuschussung ein Antrag für einen Betreuungsplatz in einer Tagespflegestelle (muss heißen
Kindertagesstätte) vorliegen müsse, habe sie einen entsprechenden Antrag für die Ta-
gesstätte „Glühwürmchen“ gestellt. Diesem Antrag habe seitens der Beklagten nicht ent-
sprochen werden können, so dass sich ihr Sohn noch immer in privater Tages-
pflege befinde.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.05.2013 in der Fassung
des Widerspruchsbescheides vom 09.09.2013 zu verpflichten, eine Bezuschus-
sung der Betreuungskosten nach der Richtlinie der Stadt Ahrensburg zu bewilli-
gen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt ergänzend aus, dass, soweit die Klägerin behauptet habe, es seien zum Zeit-
punkt der Antragstellung am 21.01.2013 keine Tageseinrichtungsplätze vorhanden gewe-
sen, nicht ersichtlich sei, woher sie diese Informationen nehmen wolle. Vielmehr seien in
der Zeit von September 2012 bis Januar 2013 in Ahrensburg acht Krippenplätze vergeben
worden. Im Nachhinein könne nicht beurteilt werden, wie die vorhandenen Kapazitäten
bei rechtzeitiger Antragstellung der Klägerin verteilt worden wären. Richtig sei, dass ein
Antrag auf Differenzbezuschussung auch später und mehrfach werden könne. Nach Ein-
gang des Aufnahmeantrages vom 07.02.2013 sei sodann auch eine Prüfung getätigt wor-
den, mit dem Ergebnis, dass der Klägerin ein Platz in der KiTa „Stadtwerge“ zum
01.08.2013 habe angeboten werden können. Die Umstellung des Aufnahmeantrages auf
die Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ ändere nichts daran, dass die Voraussetzungen
für eine Bezuschussung nicht vorlägen. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Veränderung
des Betreuungsbeginns gewollt gewesen sei. Mit dem Krippenplatz bei den „Stadtwer-
gen“ sei ein bedarfsgerechter Platz zum 01.08.2013 angeboten worden. Dass dies nicht
mehr der Wunschplatz der Klägerin gewesen sei, ändere daran nichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat keinen Anspruch auf die begehrte Differenzbezuschussung nach der Richtlinie der Beklagten zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

Die nach der genannten Richtlinie gewährte Differenzbezuschussung stellt eine freiwillige Leistung der Beklagten dar. Wesentliche Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass zum gewünschten Betreuungsbeginn kein bedarfsgerechter Betreuungsplatz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Der Gedanke der Differenzbezuschussung ist, Eltern, denen die Stadt Ahrensburg nach Prüfung keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung anbieten kann, im Hinblick auf die Betreuungskosten gleichzustellen, wenn sie stattdessen das Angebot einer privaten Tagespflegeperson nutzen.

Am grundsätzlichen Charakter dieser freiwilligen Leistung hat sich insbesondere auch nichts durch die am 01.08.2013 in Kraft getretene geänderte Fassung von § 24 SGB VIII geändert. Diese Norm regelt einen Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Beklagte ist kein Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Inhaltlich scheitert der geltend gemachte Anspruch für den Zeitraum ab 01.08.2013 bereits daran, dass die Beklagte der Klägerin ab diesem Zeitpunkt einen bedarfsgerechten Platz in einer Kindertagesstätte angeboten hat, nämlich in der im Antrag vom 07.02.2013 als 1. Wahl bezeichneten Kindertagesstätte „Stadtzwerge“. Dass sich die Planungen der Familie zwischenzeitlich geändert hatten, ändert nichts daran, dass der angebotene Platz grundsätzlich bedarfsgerecht war und für den Sohn der Klägerin zur Verfügung stand.

Rechtspruch für den 21.01.2013 bis zu Recht darauf hin zuvor geprüft

ins der Beteiligten
Vorganges Bezug

Auch für den Zeitraum ab Stellung des Antrages auf die Differenzbezuschussung am 21.01.2013 bis zum 30.07.2013 ergibt sich kein anderes Bild. Zunächst weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass eine Zuschussung nur dann in Betracht kommen kann, wenn zuvor geprüft werden kann, ob ein bedarfsgerechter Platz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Die vom Beklagten in der Klagerwiderung genannte Drei-Monats-Frist ergibt sich allerdings erst aus der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der seit dem 01.08.2013 in Kraft befindlichen Fassung. Die im vorliegenden Fall zugrundeliegende Vorgängernorm enthält insoweit keine entsprechende Regelung. Eine Prüfung, ob ein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht, setzt jedoch jedenfalls eine vorherige Antragstellung in Bezug auf einen Platz in einer Kindertagesstätte voraus. Einen derartigen Antrag hat die Klägerin erst am 07.02.2013 eingereicht, so dass eine Prüfung durch die Beklagte frühestens ab diesem Zeitpunkt stattfinden konnte. Diesem Aufnahmeantrag ist allerdings nicht zu entnehmen, ab wann ein Platz in einer Kindertagesstätte begehrt wird, da die erste Zeile des Antrages „Wunschaufnahmeterrmin zum“ nicht ausgefüllt worden ist. Auch nach der mit Schreiben des Beklagten vom 12.03.2013 erfolgten Platzvergabe zum 01.08.2013 hat die Klägerin nicht darauf hingewiesen, dass ein Platz in einer Kindertagesstätte zum baldmöglichsten Zeitpunkt begehrt werde. Sie hat vielmehr lediglich mitgeteilt, dass der angebotene Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Stadtwerge“ nicht in Anspruch genommen werden und ihr Sohn auf die Warteliste für die Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ gesetzt werden solle, da seine Schwester ab August 2013 das „Regenbogenhaus“ besuche.

Dass zumindest bis zum 01.08.2012 gar kein Platz in einer Kindertagesstätte der Stadt Ahrensburg in Anspruch werden sollte, ergibt sich insbesondere aus der Ende Juni 2013 erfolgten Widerspruchsbegründung. Darin führt die Klägerin aus, dass die Familie von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht habe und den Sohn in die hervorragende Tagespflege gegeben hätten, in der auch schon seine Schwester betreut worden sei. Eine andersartige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sei für sie nicht in Betracht gekommen.

Soweit die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2013 ausführt, ihr Sohn sei in dem Glauben in die Tagespflege gegeben worden, dass in Ermangelung eines freien Platzes in einer Tageseinrichtung ein Anspruch auf die Differenzbezuschussung bestehe, überzeugt dies nicht. Zum einen vermag dieser Glaube eine rechtzeitige Antragstellung nicht zu ersetzen, zum anderen ist nicht erkennbar, woher die Klägerin ihr Wissen haben will,

Anfang 2013 hätten keine KiTa-Plätze zur Verfügung gestanden (was im Übrigen von den Beklagten auch bestritten wird).

Der Aufnahmeantrag für die Kindertagesstätte vom 07.02.2013 ohne Nennung eines Aufnahmetermins, die unterbliebene Reaktion auf die Zurverfügungstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte (erst) zum 01.08.2013 im Hinblick auf den Termin sowie die Ausführungen in der Widerspruchsbegründung machen vielmehr deutlich, dass jedenfalls vor dem 01.08.2013 eine Betreuung von [] in einer Kindertagesstätte gar nicht beabsichtigt war (und danach auch nur in der Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ und nicht in anderen bedarfsgerechten Kindertagesstätten).

Damit erfüllt die Klägerin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Differenzbezuschussung für den Zeitraum bis Ende Juli 2013 schon deshalb nicht, weil ein formgültiger Antrag auf Zuweisung eines Platzes in einer Kindertagesstätte für diesen Zeitraum weder gestellt worden ist noch beabsichtigt war. Auf die zu bejahende Frage, ob ein Zuschussantrag verspätet oder mehrmals gestellt werden kann, kommt es daher nicht an.

Die unvollständige Antragstellung für eine Kindertagesstätte vom 07.02.2013 vermag keinen Anspruch auf die begehrte Differenzbezuschussung nach der städtischen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege zu begründen, da das Tatbestandsmerkmal, „dass zum gewünschten Betreuungsbeginn kein bedarfsgerechter Platz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht“, schon mangels Nennung eines gewünschten Aufnahmetermins in einer Kindertagesstätte nicht erfüllt ist.

Dass die Beklagte aus dem unvollständigen Antrag der Klägerin geschlossen hat, die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung werde erst für den Beginn des neuen Kindergartenjahres gewünscht, ist zum einen nicht zu beanstanden, zum anderen allerdings auch nicht rechtserheblich. Nach dem Schreiben der Beklagten vom 12.03.2013 wäre es vielmehr Sache der Klägerin gewesen, einen gegebenenfalls gewünschten früheren Zeitpunkt zu benennen.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor dem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVObI. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung).